

Satzung der Stadt Parchim für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. MV S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. MV S. 634) und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO M-V) vom 14. September 1998 (GVOBl. MV S. 808) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 08.09.1999 die Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Firma und Stammkapital des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Stadt Parchim ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er führt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abwassermengen durch. Der Eigenbetrieb darf auch Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des eigentlichen Eigenbetriebszweckes dienlich sind.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserentsorgungsbetrieb Parchim“ und firmiert unter folgendem Briefkopf:

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Abwasserentsorgungsbetrieb

Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „Betriebsleiter“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1 Mio. DM.

§ 2

Betriebsleitung/Vertretungsvollmachten

- (1) Die Stadtvertretung bestellt einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter. Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiters ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 DM. Bei dem Abschluß von Verträgen auf wiederkehrenden Leistungen ist die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung auf 15.000 DM jährliche Verpflichtung je Vertrag beschränkt. Das Eingehen von Verpflichtungen über diese Wertgrenzen hinaus bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters und des Betriebsleiters sowie des Abdruckes des Dienstsiegels.
- (3) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten zur Vertretung des Eigenbetriebes nach außen bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters und des Betriebsleiters sowie des Abdruckes eines Dienstsiegels.

- (4) Die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung erstreckt sich nicht auf verwaltungsrechtliche Widerspruchs- u. alle Gerichtsverfahren, es sei denn, der Bürgermeister erteilt entsprechende Vollmachten. Gleiches gilt für die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Aufgabe der Geschäftsführung des Betriebes nach kaufmännischen Grundsätzen; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten sowie die Umsetzung gesetzlich oder tariflich vorgesehener Pflichten. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie Erarbeitung von Fortschreibungen des Wirtschaftsplanes;
 - Erstellung von Kalkulationsgrundlagen für die Ermittlung der Entgelte (Gebühren, Beiträge und Tarife);
 - Erstellung von betriebswirtschaftlichen Analysen und Zwischenberichten für den Bürgermeister und für die Betriebskommission;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - Inkasso durch Rechnungslegung, Erstellung von Gebühren- und Beitragsbescheiden sowie die Durchführung von außergerichtlichen Rechtsmittelverfahren;
 - Entscheidungen über den innerbetrieblichen Personaleinsatz, die laufende Personalverwaltung sowie Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit diese Entscheidungen nicht der Betriebskommission oder der Stadtvertretung vorbehalten sind;
 - Abschluß von Bezugsverträgen für die regelmäßig benötigten Rohstoffe und Materialien
 - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der geplanten Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu den in § 2 genannten Wertgrenzen
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Betriebskommission und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Betriebskommission teilzunehmen; gleiches gilt für die Teilnahme an Stadtvertreter-sitzungen, soweit und solange Beratungs- oder Beschlussgegenstände des Eigenbetriebes zu der jeweiligen Tagesordnung gehören.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Besondere Meldungspflicht besteht, wenn
- die staatliche Gewässeraufsicht die Einleitwerte in die Vorfluter beanstandet;
 - wassergefährdende Stoffe einer die Umwelt gefährdende Menge in die öffentlichen Anlagen gelangt sind;

- Betriebsstörungen eintreten, die zur Überschreitung der jeweils zugelassenen Einleitwerte in die Vorflut führen oder zu einer Erhöhung derjenigen Substanzen führen, die nach den Regeln des Abwasserabgabengesetzes für die Ermittlung der Einleiterabgabe relevant sind;
- technische Defekte eintreten und der voraussichtliche Reparaturaufwand mehr als 50 TDM beträgt oder mehr als 10 Anschlußnehmer für mehr als 6 Std. die öffentlichen Einrichtungen nicht nutzen können;
- Einnahmeausfälle erkennbar werden, die zu einer Unterschreitung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen von 10 Prozent der geplanten Einnahmen führen können.

Alle Beschlüsse der Betriebskommission sollen 2 Wochen vor der Umsetzung dem Bürgermeister angezeigt werden.

(4) Die Betriebsleitung ist befugt,

- Forderungen des Eigenbetriebes gegenüber Dritten bis zu einer Höhe von 20.000 DM für eine Höchstdauer von 12 Monaten zu stunden, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde. Stundungszinsen nach Maßgabe der Gesetze sind zu erheben, sind keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anwendbar, so ist ein Stundungszinssatz von 2 Prozent über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent p. a. zu erheben;
- Ansprüche gegenüber Dritten niederzuschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 DM;
- Forderungen gegenüber Dritten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 DM zu erlassen, wodurch der Anspruch erlischt. Der Erlaß ist nur zulässig, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

§ 4

Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission besteht aus 5 Stadtvertreter, die von der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung zu wählen sind. Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange weiterhin Mitglieder der Kommission, bis die Nachfolger gewählt worden sind. Die Mitglieder der Betriebskommission wählen einen Vorsitzenden und können 2 Stellvertreter wählen.
- (2) Die Betriebskommission tagt, so oft es die Geschäftslage des Eigenbetriebes verlangt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Betriebsleitung hat an den Sitzungen teilzunehmen, sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Bürgermeister wird durch Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig über die Sitzung der Betriebskommission informiert. Er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und darf jederzeit das Wort ergreifen. Ihm sind die Sitzungsniederschriften zu übersenden.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission beaufsichtigt und berät die Betriebsleitung in den Belangen des Eigenbetriebes. Die Betriebskommission gibt schriftliche Stellungnahmen zu allen Beschlußvorlagen der Betriebsleitung für die Stadtvertretung ab, insbesondere zum Wirtschaftsplan und seiner Fortschreibung, zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen sowie zu den von den Stadtvertretern festzusetzenden Entgelte (Gebühren, Beiträge, Tarife).

Die Betriebskommission ist berechtigt, Verträge nachträglich zu genehmigen, die der Formvorschrift des § 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 38 Abs. 6 Satz 6 der KV M-V nicht entsprechen, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 DM im Einzelfall und 75.000 DM pro Jahr bei wiederkehrenden Leistungen.

- (2) Die Betriebskommission beschließt über

- außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 DM, wenn eine Deckung aus anderen Ansätzen des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres möglich ist;
- die Stundung von Forderungen gegenüber Dritten bis zu einer Dauer von 2 Jahren und einer Höhe von 30.000 DM;
- die Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 DM sowie über den Erlaß von Ansprüchen bis zu 10.000 DM;
- die Vergabe von Aufträgen, soweit deren Wert bei einmaligen Leistungen über 100.000 DM, jedoch unter 500.000 DM liegt, bei wiederkehrenden Leistungen, soweit die jährlichen Zahlungspflichten über 15.000 DM, jedoch unter 75.000 DM liegen;
- über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören; Personalangelegenheiten gehören dann nicht zu den laufenden Geschäften, wenn es um die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 geht, bei Angestellten entscheidet die Betriebskommission über die Einstellung, Entlassung sowie die nicht tarifgebundene Höhergruppierung ab der Vergütungsgruppe IV b des BAT-O, bei gewerblichen Arbeitnehmern ab der Lohngruppe 8 des BMTG.
- die Veräußerung von mobilen Gegenständen des Betriebsvermögens ab einem Wert von 100 bis 150 TDM;

Die Beschlüsse der Betriebskommission werden vom Bürgermeister den Stadtvertretern bekanntgemacht.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters

Der Bürgermeister überwacht die Betriebsleitung und die Betriebskommission. Beschlüsse der Betriebskommission sollen erst 2 Wochen nach vollständiger Übermittlung an den Bürgermeister umgesetzt werden, es sei denn der Bürgermeister erklärt schon vorher sein Einvernehmen.

In folgenden Angelegenheiten ist das vorherige Einvernehmen des Bürgermeisters unbedingt vorher einzuholen:

- Abschluß von Sonderverträgen,
- Absehen von Ausschreibungen (z.B. VOL, VOB, VOF),

- Abschluß von Verträgen mit dem Eigenbetriebsleiter selbst oder einer von ihm vertretenen Gesellschaft (*Erläuterung: Verbot des sog. In-Sich-Geschäftes § 181 BGB, gilt auch für SWP*),
- Abschluß von städtebaulichen Verträgen, soweit die Abwasseranlage berührt ist,
- Verbeamtung von Mitarbeitern,
- Entscheidungen mit unmittelbare Rechtswirkung nach Aussen, die Verwandte bis zur 2ten Linie (Kinder und Enkel, Ehefrau,) des Eigenbetriebsleiters betreffen, unabhängig davon, ob die Entscheidung dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzurechnen sind, z.B. Einstellung, Veranlagung, Stundung, Erlaß und Niederschlagung.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf die Betriebskommission oder die Betriebsleitung übertragen sind. Hierzu gehört insbesondere:

- die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes; eine wesentliche Umgestaltung ist anzunehmen, wenn der Geschäftsbetrieb Nebengeschäfte eröffnet, deren jährliches Umsatzvolumen 500 TDM übersteigt oder deren Investitionsvolumen 1 Mio. DM übersteigt.
- über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluß von Verträgen, soweit die Wertgrenze von 500.000 DM bei einmaligen Leistungen und 75.000 DM Jahresleistung bei wiederkehrenden Leistungen erreicht wird,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist, wenn erkennbar wird, daß entweder die Umsatzerlöse oder die Kosten des Betriebes um 10 Prozent von den ursprünglichen Ansätzen abweichen.
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsleiters.
- die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der Tarife, Gebühren und Beiträge
- die Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Parchim in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 05. April 1995 außer Kraft.

Parchim, den 10.09.1999

gez. Rolly
Bürgermeister